

Datum	Inhalt	Seite
22. 1. 1960	Gesetz zur Änderung des Gemeindevahlgesetzes und des Landkreiswahlgesetzes . . .	1
22. 1. 1960	Gesetz zur Übertragung staatlicher Kassengeschäfte auf die Landkreise	2
20. 1. 1960	Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Errichtung und die Aufgaben einer Anstalt des öffentlichen Rechts „Der Bayerische Rundfunk“	2
25. 1. 1960	Verordnung zur Durchführung von Wahlen nach § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Änderung des Gemeindevahlgesetzes und des Landkreiswahlgesetzes vom 22. Januar 1960 (GVBl. S. 1)	3
21. 12. 1959	Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Schönleitenmoos im Wierlinger Forst“ in der Gemarkung Rechtis im Landkreis Kempten (Allgäu)	3
23. 12. 1959	Verordnung über die Blutgruppenbestimmung bei Besamungsbullen	4
28. 12. 1959	Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Rohrbachtobel im Wierlinger Forst“ in den Gemarkungen Buchenberg und Memhölz im Landkreis Kempten	4
29. 12. 1959	Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Karwendel und Karwendelvorgebirge“ in den Gemarkungen Lenggries, Mittenwald, Krün, Wallgau in den Landkreisen Bad Tölz und Garmisch-Partenkirchen	5
30. 12. 1959	Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Telegraphenwegegesetz	7
16. 1. 1960	Sechste Verordnung über die Übertragung von Aufgaben der Bayer. Landpolizei auf die Bayer. Grenzpolizei	7
19. 1. 1960	Berichtigung zur Wahlordnung für die Gemeinde- und Landkreiswahlen (Gemeindevahlordnung — GWO) vom 11. Dezember 1959 (GVBl. S. 275)	10
5. 1. 1960	Berichtigung zu den Durchführungsbestimmungen zum Gesetz über die Grunderwerbsteuerbefreiung für den sozialen Wohnungsbau — II. GrESWDB — vom 21. Dezember 1959 (GVBl. S. 325)	10

Dieser Nummer liegt das Inhalts- und Sachverzeichnis 1959 bei

Gesetz zur Änderung des Gemeindevahlgesetzes und des Landkreiswahlgesetzes

Vom 22. Januar 1960

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Art. 31 Abs. 2 des Gesetzes über die Wahl der Gemeinderäte und der Bürgermeister (Gemeindevahlgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1959 (GVBl. S. 267) erhält folgende Fassung:

„(2) Scheidet der berufsmäßige erste Bürgermeister während der Amtszeit aus, so findet eine Neuwahl auf sechs Jahre innerhalb von drei Monaten statt. Den Wahltermin bestimmt die Rechtsaufsichtsbehörde. Neuwahlen, die danach zwischen dem einer allgemeinen Gemeindevahl vorausgehenden 1. Dezember und der allgemeinen Gemeindevahl abzuhalten wären, finden zusammen mit dieser Wahl statt. Die Amtszeit beginnt am Tage nach der Annahme der Wahl.“

§ 2

Art. 5 des Gesetzes über die Wahl der Kreistage und Landräte (Landkreiswahlgesetz) in der Fassung

der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1959 (GVBl. S. 273) erhält folgende Fassung:

„Art. 5

Neuwahl des Landrats

Scheidet der Landrat während der Amtszeit aus, so findet eine Neuwahl auf sechs Jahre innerhalb von drei Monaten statt. Den Wahltermin bestimmt die Rechtsaufsichtsbehörde. Neuwahlen, die danach zwischen dem einer allgemeinen Landkreiswahl vorausgehenden 1. Dezember und der allgemeinen Landkreiswahl abzuhalten wären, finden zusammen mit dieser Wahl statt. Die Amtszeit beginnt am Tage nach der Annahme der Wahl.“

§ 3

(1) Für Neuwahlen nach den §§ 1 und 2 dieses Gesetzes, die am 27. März 1960 stattfinden, gelten die §§ 4 und 5 des Gesetzes vom 28. November 1959 (GVBl. S. 257) nicht.

(2) Dieses Gesetz ist dringlich; es tritt am 1. Februar 1960 in Kraft.

München, den 22. Januar 1960

Der Bayerische Ministerpräsident

I. V. Dr. h. c. Rudolf Eberhard
Stellvertreter des Ministerpräsidenten
und Staatsminister der Finanzen

Gesetz zur Übertragung staatlicher Kassengeschäfte auf die Landkreise

Vom 22. Januar 1960

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

(1) Der Freistaat Bayern überträgt den Landkreisen

1. die Einziehung der Kosten für die Amtshandlungen der Landratsämter als Staatsbehörden,
2. alle übrigen bisher von den Amtskassen der Landratsämter wahrgenommenen Aufgaben mit Ausnahme der Auszahlungen aus dem Ausgleichsfonds.

(2) Die Landkreise besorgen durch die Kreiskassen die Aufgaben des Abs. 1 als Zahlstellengeschäfte für die Regierungshauptkassen.

(3) Art. 26 Abs. 3 des Kostengesetzes vom 17. Dezember 1956 (BayBS III S. 442) wird aufgehoben.

Art. 2

Zur Abgeltung des Verwaltungsaufwands wird jedem Landratsamt aus dem Personalstand der bisherigen Amtskassen ein Staatsbeamter, den zehn Landkreisen, die am 1. Januar 1960 die höchste Einwohnerzahl aufweisen, je ein weiterer Staatsbeamter belassen. Landratsämtern, die Flüchtlingslager zu betreuen haben, verbleibt, solange die Lager bestehen, zusätzlich ein weiterer Staatsbeamter.

Art. 3

(1) Die Einziehung, der Nachweis und die Abrechnung der Kosten und der sonstigen staatlichen Zahlungen bei den Kreiskassen werden durch eine gemeinsame Rechtsverordnung der Staatsministerien des Innern und der Finanzen geregelt. Hierbei sind die für die Landkreise geltenden Kassenvorschriften entsprechend zu berücksichtigen. Die Finanzbehörden überwachen die Einziehung der Kosten.

(2) Die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlassen je für ihren Geschäftsbereich die Staatsministerien des Innern, der Finanzen und für Arbeit und soziale Fürsorge im gegenseitigen Einvernehmen.

Art. 4

Das Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. April 1960 in Kraft.

München, den 22. Januar 1960

Der Bayerische Ministerpräsident

I. V. Dr. h. c. Rudolf Eberhard
Stellvertreter des Ministerpräsidenten
und Staatsminister der Finanzen

Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Errichtung und die Aufgaben einer Anstalt des öffentlichen Rechts „Der Bayerische Rundfunk“

Vom 20. Januar 1960

Auf Grund des Art. 21 des Gesetzes über die Errichtung und die Aufgaben einer Anstalt des öffentlichen Rechts „Der Bayerische Rundfunk“ vom 22. Dezember 1959 (GVBl. S. 314) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Zu Art. 6 Abs. 2 Ziff. 4 des Gesetzes:

Der Vertreter der Katholischen Kirche wird durch die katholischen Bischöfe der bayerischen Diözesen, der Vertreter der Evangelischen Kirche durch den Evangelisch-Lutherischen Landeskirchenrat, der Vertreter der Israelitischen Kultusgemeinden durch den Landesverband der Israelitischen Kultusgemeinden in Bayern ernannt.

§ 2

Zu Art. 6 Abs. 2 Ziff. 5 bis 17 des Gesetzes:

Die Vertreter der in Art. 6 Abs. 2 Ziff. 5 bis 17 des Gesetzes genannten oder für die Wahl zuständigen Organisationen werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, jeweils in geheimer Abstimmung durch die vertretungsberechtigten Organe gewählt. Dabei haben jede Industrie- und Handelskammer, jede Handwerkskammer, jede Universität sowie jede wissenschaftliche und Kunsthochschule je eine Stimme; die Pädagogischen Hochschulen werden durch die Universität repräsentiert, in die sie eingegliedert sind.

§ 3

Zu Art. 6 Abs. 2 Ziff. 5, 7, 8, 11, 12, 15, 17 des Gesetzes:

(1) Zur Teilnahme an der Wahl sind grundsätzlich nur für ganz Bayern bestehende Spitzenorganisationen berechtigt, die durch ihr Wirken von erheblicher Bedeutung sind.

Bei denjenigen Organisationen, deren Tätigkeit sich auf das Bundesgebiet erstreckt, gilt die für ganz Bayern zuständige Unterorganisation (z. B. Landesverband Bayern, Landesbezirk Bayern usw.) als teilnahmeberechtigte Spitzenorganisation.

(2) Bestehen Unterorganisationen einer sich auf das Bundesgebiet erstreckenden Hauptorganisation nicht für ganz Bayern, so kann die jeweils stärkste Unterorganisation mit Zustimmung allenfalls bestehender anderer Unterorganisationen als Vertreterin aller bayerischen Mitglieder dieser Organisationsgruppe zur Teilnahme an den Wahlen zugelassen werden.

§ 4

Zu Art. 6 Abs. 2 Ziff. 5, 7, 8, 11, 12, 15, 17 des Gesetzes:

Bestehen für das Sachgebiet der in Art. 6 Abs. 2 Ziff. 5, 7, 8, 11, 12, 15, 17 genannten oder für die Wahl zuständigen Organisationen mehrere Spitzenorganisationen, so wählen ihre Vorstände jeweils in geheimer Abstimmung im Verhältnis ihrer Mitgliederzahl eine aus 15 Personen bestehende Wahlversammlung. Diese Wahlversammlung wählt in geheimer Abstimmung einen Vertreter für die Dauer von zwei Jahren. Die Wahl ist gültig, wenn die Mehrheit der Mitglieder der Wahlversammlung an der Wahl teilgenommen hat.

§ 5

Zu Art. 6 Abs. 2 Ziff. 5 und 8 des Gesetzes:

(1) Teilnahmeberechtigt für die Wahl der Vertreter der Gewerkschaften im Sinne von Art. 6 Abs. 2 Ziff. 5 und 8 des Gesetzes sind die nach Art. 4 des Gesetzes über den Senat in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1959 (GVBl. S. 217) zur Wahl der Senatoren teilnahmeberechtigten Spitzenorganisationen der Arbeiter, der Angestellten und der Berufsbeamten.

(2) Entsprechend der Regelung in Art. 6 Abs. 2 Ziff. 5 und 8 des Gesetzes und in Art. 4 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über den Senat dürfen die beiden Gewerkschaftsvertreter im Rundfunkrat nicht derselben Spitzenorganisation angehören. Bei der Neu-

wahl der Mitglieder des Rundfunkrats ist ein Vertreter aus der zunächst nicht berücksichtigten Spitzenorganisation zu wählen.

(3) Die Reihenfolge, nach der die Spitzenorganisationen der Gewerkschaften Vertreter in den Rundfunkrat wählen, wird von den Spitzenorganisationen festgelegt.

(4) § 4 findet keine Anwendung.

§ 6

Zu Art. 6 Abs. 2 des Gesetzes:

Entstehen neue wahlberechtigte Organisationen, so können diese ihr Recht auf Vertretung vor den jeweils nächsten Wahlen beim Rundfunkrat (§ 7) geltend machen.

§ 7

Zu Art. 6 Abs. 4 des Gesetzes:

(1) Die wahlberechtigten Organisationen werden durch das Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus bekanntgegeben. Die vom Bayer. Staatsministerium des Innern auf Grund des Gesetzes über den Senat geführten Verzeichnisse über wahlberechtigte Organisationen sind dabei entsprechend zu berücksichtigen.

(2) Ist eine Wahl bei den in Art. 6 Abs. 2 Ziff. 5, 7, 8, 11, 12, 15, 17 genannten oder für die Wahl zuständigen Organisationen nicht ordnungs- oder fristgemäß möglich, so bestimmt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus den jeweiligen Vertreter auf Grund von Vorschlägen der vertretungsberechtigten Organe der einzelnen Organisationen.

(3) Dem Rundfunkrat obliegt die Entscheidung in sonstigen Fragen, welche die Vorbereitung und die Durchführung der Wahlen betreffen, sowie die Überprüfung der Wahlen. Der Rundfunkrat kann diese Befugnisse einem von ihm gebildeten besonderen Ausschuß übertragen.

§ 8

Zu Art. 6 Abs. 4 des Gesetzes:

Die Wahlen haben bis spätestens einen Monat nach Bekanntgabe des neuen Wahlzeitraumes, erstmalig bis zum 29. Februar 1960, zu erfolgen.

§ 9

Zu Art. 14 Abs. 1 des Gesetzes:

(1) Das Recht zur Inbetriebnahme eines Rundfunkempfangsgerätes für Hörfunk oder Fernsichtfunk wird durch Aushändigung einer Genehmigungsurkunde verliehen.

(2) In einer Wohnung können auf Grund ein und derselben Genehmigung nur dann mehrere Rundfunkempfangsgeräte derselben Art in Betrieb genommen werden, wenn dies innerhalb einer Wohngemeinschaft geschieht. Zur Wohngemeinschaft gehören Personen, die den gleichen Haushaltungsvorstand haben.

(3) Die gebührenfreie Inbetriebnahme eines Kraftfahrzeug- oder Kofferrundfunkempfangs-Gerätes setzt voraus, daß diese Geräte als zweite Geräte betrieben werden. Für den Besitzer derartiger Geräte muß also eine Tonrundfunkgenehmigung für dessen Privathaushalt (Wohngemeinschaft) ausgestellt sein.

§ 10

(1) Die Verordnung tritt am 1. Februar 1960 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die I. Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Errichtung und die Aufgaben einer Anstalt des öffentlichen Rechts „Der

Bayerische Rundfunk“ vom 9. November 1948 (BayBS II S. 638) außer Kraft.

München, den 20 Januar 1960

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hanns Seidel

Verordnung

zur Durchführung von Wahlen nach § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Änderung des Gemeindevahlgesetzes und des Landkreiswahlgesetzes vom 22. Januar 1960 (GVBl. S. 1)

Vom 25. Januar 1960

Auf Grund des Art. 41 des Gemeindevahlgesetzes und des Art. 10 des Landkreiswahlgesetzes, beide in der Fassung der Bek. vom 11. Dezember 1959 (GVBl. S. 267) und des Gesetzes zur Änderung des Gemeindevahlgesetzes und des Landkreiswahlgesetzes vom 22. Januar 1960 (GVBl. S. 1) wird bestimmt:

§ 1

Für die Vorbereitung und Durchführung von Neuwahlen berufsmäßiger erster Bürgermeister oder Landräte, die nach §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Änderung des Gemeindevahlgesetzes und des Landkreiswahlgesetzes vom 22. Januar 1960 (GVBl. S. 1) am 27. März 1960 stattfinden, gilt die Wahlordnung vom 12. Januar 1956 (BayBS I S. 485). Sie gilt auch noch für Stichwahlen und Nachholungswahlen, die auf Grund von Wahlen nach Satz 1 notwendig werden.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1960 in Kraft.
München, den 25. Januar 1960

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Goppel, Staatsminister

Landesverordnung

über das Naturschutzgebiet „Schönleitenmoos im Wierlinger Forst“ in der Gemarkung Rechtis im Landkreis Kempten (Allgäu)

Vom 21. Dezember 1959

Auf Grund der §§ 4, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2 und 15 Abs. 1 Satz 2 des Naturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) i. d. F. der Gesetze vom 29. September 1935 (RGBl. I S. 1191), vom 1. Dezember 1936 (RGBl. I S. 1001) und vom 20. Januar 1938 (RGBl. I S. 36) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit des Staatsministeriums des Innern auf dem Gebiete des Naturschutzes vom 13. September 1948 (BayBS I S. 209) erläßt das Staatsministerium des Innern als Oberste Naturschutzbehörde folgende Verordnung:

§ 1

Die im Forstbezirk Wierlinger Wald 1 km nordöstlich von Hellengerst (Landkreis Kempten) gelegene Staatswaldabteilung Schönleitenmoos wird in dem im § 2 Abs. 1 näher bezeichneten Umfang mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung in das Landesnaturschutzbuch eingetragen und damit unter Naturschutz gestellt.

§ 2

(1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 22,9 ha und umfaßt in der Gemarkung Rechtis die Flurstücke Nr. 176, 177, 184 und 185.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einer Karte 1:25 000 und einer Kartenhandzeichnung 1:5 000 rot eingetragen, die beim Bayer. Staats-

ministerium des Innern — Oberste Naturschutzbehörde — in München niedergelegt sind. Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich bei der Bayer. Landesstelle für Naturschutz in München, bei der Regierung von Schwaben, beim Landratsamt Kempten und beim Forstamt Kürnach.

§ 3

(1) Im Schutzgebiet ist es gemäß § 16 Abs. 2 NatSchG — unbeschadet der besonderen Bestimmungen des nachstehenden Absatzes 2 und der bisherigen Benutzungsart — verboten, ohne Genehmigung Veränderungen vorzunehmen.

(2) Im besonderen ist es verboten:

- a) Pflanzen abzupflücken, auszugraben oder mit Wurzeln, Knollen, Zwiebeln auszureißen,
- b) Bergkiefern zu fällen oder deren Bestände zu roden, wenn es sich nicht um die Beseitigung abständigen Materials handelt,
- c) freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten, Eier oder Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen, unbeschadet der berechtigten Abwehrmaßnahmen gegen Kulturschädlinge,
- d) Pflanzen oder Tiere einzubringen, Mooswiesen aufzufenken,
- e) eine andere als die nach § 4 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben,
- f) zu zelten, Feuer anzumachen, Abfälle wegzufürfen oder das Gelände auf andere Weise zu beeinträchtigen,
- g) Bodenbestandteile abzubauen, Grabungen und Sprengungen vorzunehmen, Müll oder Schutt abzulagern oder die Bodengestalt auf andere Weise, auch durch Abtorfung, zu verändern oder zu beschädigen,
- h) die natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen, den Grundwasserstand, den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern, insbesondere Dränagen vorzunehmen oder Entwässerungsgräben zu ziehen,
- i) Wege und Straßen anzulegen oder bestehende zu verändern,
- k) Bauten gleich welcher Art, einschließlich der baurechtlich nicht genehmigungspflichtigen Zäune und Einfriedungen oder Drahtleitungen zu errichten,
- l) Bild- und Schrifttafeln anzubringen, die nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen oder dem Verkehr dienen.

§ 4

(1) Unberührt bleiben, abgesehen von dem Verbot in § 3 Abs. 2 Buchst. b, die forstliche und jagdliche Nutzung im bisherigen Umfang.

(2) In besonderen Fällen kann die Regierung von Schwaben Ausnahmen von den Verboten dieser Verordnung zulassen. Die Genehmigung kann an Auflagen gebunden werden.

§ 5

Wer vorsätzlich dem Verbot des § 3 zuwiderhandelt oder den nach § 4 Abs. 2 verhängten Auflagen nicht Folge leistet, wird nach § 21 Abs. 1 des Naturschutzgesetzes mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe oder mit Haft bestraft. Wer die Tat fahrlässig begeht, wird nach § 21 Abs. 3 des Naturschutzgesetzes mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Deutsche Mark oder mit Haft bestraft. Daneben kann nach § 22 des Naturschutzgesetzes auf Einziehung der beweglichen Gegenstände, die durch die Tat erlangt sind, erkannt werden.

§ 6

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1960 in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

München, den 21. Dezember 1959

Bayerisches Staatsministerium des Innern
G o p p e l, Staatsminister

Verordnung über die Blutgruppenbestimmung bei Besamungsbullen

Vom 23. Dezember 1959

Aufgrund der §§ 1 Abs. 1 Satz 2 und 10 Abs. 2 des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete der tierischen Erzeugung (Tierzuchtgesetz) vom 7. Juli 1949 (WiGBI. 1949 S. 181) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

Bullen dürfen in der künstlichen Besamung nur verwendet werden, wenn ihre Blutgruppe bestimmt ist.

§ 2

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschrift des § 1 werden nach Maßgabe des § 9 des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete der tierischen Erzeugung (Tierzuchtgesetz) vom 7. Juli 1949 (WiGBI. S. 181) bestraft.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. März 1960 in Kraft.

München, den 23. Dezember 1959

**Bayerisches Staatsministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten**

Dr. Dr. H u n d h a m m e r, Staatsminister

Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Rohrbachtobel im Wierlinger Forst“ in den Gemarkungen Buchenberg und Memhölz im Landkreis Kempten

Vom 28. Dezember 1959

Auf Grund der §§ 4, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2 und 15 Abs. 1 Satz 2 des Naturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) i. d. F. der Gesetze vom 29. September 1935 (RGBl. I S. 1191), vom 1. Dezember 1936 (RGBl. I S. 1001) und vom 20. Januar 1938 (RGBl. I S. 36) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit des Staatsministeriums des Innern auf dem Gebiete des Naturschutzes vom 13. September 1948 (BayBS I S. 209) erläßt das Staatsministerium des Innern als Oberste Naturschutzbehörde folgende Verordnung:

§ 1

Der Rohrbachtobel im Wierlinger Forst mit seinen Nord- und Südhängen in den Gemarkungen Buchenberg und Memhölz im Landkreis Kempten wird in dem im § 2 Abs. 1 näher bezeichneten Umfange mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung in das Landesnaturschutzbuch eingetragen und damit unter Naturschutz gestellt.

§ 2

(1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 13,4672 ha und umfaßt:

in der Gemarkung Buchenberg
die Flurstücke Nr. 2285 (Teilfl.), 2284, 2277 (Teilfl.),
2277 b, 2286 (Teilfl.),

in der Gemarkung Memhölz
die Flurstücke Nr. 1079 (Teilfl.), 1080 (Teilfl.), 1081
(Teilfl.), 1086, 1087, 1088, 1089.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einer Karte 1:25 000 und einer Katasterhandzeichnung 1:5000 rot eingetragen, die beim Staatsministerium des Innern in München als Oberster Naturschutzbehörde niedergelegt sind. Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich bei der Bayer. Landesstelle für Naturschutz in München, bei der Regierung von Schwaben und beim Landratsamt Kempten.

§ 3

(1) Im Schutzgebiet ist es gemäß § 16 Abs. 2 NatSchG — unbeschadet der besonderen Bestimmungen des nachstehenden Absatzes 2 und der bisherigen Benutzungsart — verboten, ohne Genehmigung Veränderungen vorzunehmen.

(2) Insbesondere ist es verboten:

- a) Pflanzen abzupflücken, auszugraben oder mit Wurzeln, Knollen, Zwiebeln auszureißen,
- b) freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten, Nester, sonstige Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen, unbeschadet der berechtigten Abwehrmaßnahmen gegen Kulturschädlinge,
- c) eine andere als die nach § 4 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben,
- d) zu zelten, zu lärmern, Feuer anzumachen, Abfälle wegzuerwerfen oder das Gelände auf andere Weise zu beeinträchtigen,
- e) die Bodengestalt zu verändern, Bodenbestandteile abzubauen, Grabungen und Sprengungen vorzunehmen, Schutt und anderes abzulagern,
- f) die natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen sowie den Grundwasserstand, den Zu- und Abfluss des Wassers zu verändern,
- g) Bauten gleich welcher Art, auch baurechtlich nicht genehmigungspflichtige Zäune und Einfriedungen, sowie Drahtleitungen zu errichten,
- h) Bild- und Schrifttafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen.

§ 4

(1) Unberührt bleiben die forst- und landwirtschaftliche Nutzung im bisherigen Umfang und die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei.

(2) In besonderen Fällen kann die Regierung von Schwaben Ausnahmen von dem Verbot dieser Verordnung zulassen. Die Genehmigung kann an Auflagen gebunden werden.

§ 5

Wer vorsätzlich dem Verbot des § 3 zuwiderhandelt oder den nach § 4 Abs. 2 verhängten Auflagen nicht Folge leistet, wird nach § 21 Abs. 1 des Naturschutzgesetzes mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe oder mit Haft bestraft. Wer die Tat fahrlässig begeht, wird nach § 21 Abs. 3 des Naturschutzgesetzes mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Deutschen Mark oder mit Haft bestraft. Daneben kann nach § 22 des Naturschutzgesetzes auf Einziehung der beweglichen Gegenstände, die durch die Tat erlangt sind, erkannt werden.

§ 6

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1960 in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

München, den 28. Dezember 1959

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Goppel, Staatsminister

Landesverordnung

über das Naturschutzgebiet „Karwendel und Karwendelvorgebirge“ in den Gemarkungen Lenggries, Mittenwald, Krün, Wallgau in den Landkreisen Bad Tölz und Garmisch-Partenkirchen

Vom 29. Dezember 1959

Auf Grund der §§ 4, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2 und 15 Abs. 1 Satz 2 des Naturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung der Gesetze vom 29. September 1935 (RGBl. I S. 1191), vom 1. Dezember 1936 (RGBl. I S. 1001) und vom 20. Januar 1938 (RGBl. I S. 36) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit des Staatsministeriums des Innern auf dem Gebiete des Naturschutzes vom 13. September 1948 (BayBS I S. 209) erläßt das Staatsministerium des Innern als Oberste Naturschutzbehörde folgende Verordnung:

§ 1

(1) Das Karwendel und das Karwendelvorgebirge zwischen Isar, Walchen und Landesgrenze in den Gemarkungen Mittenwald, Krün, Wallgau, Jachenau und Lenggries in den Landkreisen Garmisch-Partenkirchen und Bad Tölz werden in dem in § 2 Abs. 1 näher bezeichneten Umfang mit dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung in das Landesnaturschutzbuch eingetragen und damit unter Naturschutz gestellt.

(2) Die Grenze des Schutzgebietes wird im Süden und Osten durch die Landesgrenze bestimmt. Die westliche und nördliche Grenze verläuft vom Scharnitz-Paß rechtsseitig der Isar mit Aussparungen im Talboden bis zur Krüner Brücke, ab Krüner Brücke unmittelbar entlang dem linken Isarufer bis Punkt 864,6 und von dort entlang der Straße Wallgau—Vorderriß—Fall bis Punkt 748, sodann weiter über Kohlstattl—Brand—Kohlstatt bis Punkt 790 und von hier aus entlang dem Höchststau des Sylvensteinspeichers (Kote 760 m ü. NN), der südlichen Kante der Straße Sylvensteindamm—Achental bis Landesgrenze ostwärts Punkt 806.

§ 2

(1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von rd. 19 000 ha und umfaßt die nachstehend aufgeführten Grundstücke:

- a) in der Gemarkung Mittenwald
die Flurstücke Nr. 2900 bis 2905 (Aschau-Alm), 2992 bis 2996 (Rehberg-Alm), 2977 (Zundenweiskopf), 3111 (Klein-Karle), 2980^{1/2}, 3010^{1/2}, 3011, 3014 bis 3019, 3019^{1/2} (Vereinsalpe),
- b) in der Gemarkung Krün
die Flurstücke Nr. 94 bis 100 und 1170,
- c) in der Gemarkung Wallgau
die Flurstücke Nr. 792 bis 796, 798 und 799,
- d) in der Gemarkung Jachenau
die Flurstücke Nr. 1362 a, b, 1368 bis 1368/4, 1369 bis 1371, 1375, 1376, 1379 (Teilfläche), 1382 bis 1384, 1385, 1387 bis 1389, 1390, 1391 (Teilfläche), 1392 (Teilfläche), 1394, 1394/1, 1398, 1399, 1402 (Teilfläche), 1404 (Teilfläche), 1482 bis 1484,
- e) in der Gemarkung Lenggries
die Flurstücke Nr. 5315, 5316, 5319 (Teilfläche), 5351 bis 5354, 5357 bis 5360, 5362, 5363 (Teilfläche), 5364 bis 5371, 5373, 5375 bis 5379, 5381 bis 5387, 5389, 5390, 5393 bis 5398, 5400, 5407 bis 5410, 5412 bis 5418 b, 5421 bis 5501, 5503 bis 5515, 5517 bis 5519, 5521, 5522, 5524 bis 5526, 5528 bis 5539, 5541 bis 5547, 5550, 5552,

5553, 5556, 5562 bis 5564, 5566 bis 5574, 5583 bis 5609, 5611 bis 5617, 5619, 5620, 5622, 5625 bis 5640, 5642, 5648, 5650 bis 5687, 5689 bis 5692, 5695 bis 5717, 5739 (Teilfläche), 5741 bis 5747/4, 5749, 5750, 5755 bis 5758, 5760, 5762 bis 5800, 5801 bis 5825/1, 5832 bis 5840, 5842 bis 5862, 5866 bis 5868.

f) im Forstamtsbezirk Mittenwald die Staatswalddistrikte

- I Fermersbach
- II Hinteres Karwendelgebirge
- III Seinsbach
- IV Seins — südlich
- VI Karwendelniederung
- VII Vorderes Karwendelgebirge
- XXX Fischbach
- XXXI Seins — nördlich
- XXXII Krüner Viehweide (Teilfläche),

g) im Forstamtsbezirk Fall die Staatswalddistrikte

- II Jägerberg
- III Roßkopf
- IV Dürnberg
- V Lerchkogel
- VI Krottenbach
- VII Moosberg
- VIII Grammersau
- IX Grasberg.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in eine Karte 1 : 25 000 rot eingetragen, die beim Staatsministerium des Innern in München als der Obersten Naturschutzbehörde niedergelegt ist. Weitere Ausfertigungen dieser Karte befinden sich bei der Bayer. Landesstelle für Naturschutz in München, der Regierung von Oberbayern in München, den Landratsämtern in Bad Tölz und Garmisch-Partenkirchen und bei den Forstämtern Fall und Mittenwald.

§ 3

(1) Im Schutzgebiet ist es gemäß § 16 Abs. 2 des Naturschutzgesetzes — unbeschadet der besonderen Bestimmungen des nachstehenden Absatzes 2 und der bisherigen Benützung — verboten, ohne Genehmigung Veränderungen vorzunehmen.

(2) Insbesondere ist es verboten:

- a) von nichtgeschützten Pflanzen mehr als einen Handstrauß zu entnehmen oder Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln solcher Pflanzen auszureißen oder auszugraben; geschützte Pflanzen dürfen nach §§ 4 und 5 der Naturschutzverordnung weder beschädigt noch von ihrem Standort entfernt werden;
- b) freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten, unbeschadet der berechtigten Abwehrmaßnahmen gegen Kulturschädlinge;
- c) die Pflanzen oder die Tierwelt durch standortfremde Arten zu verfälschen;
- d) Abfälle wegzuerwerfen oder das Gelände auf andere Weise zu verunreinigen oder zu beeinträchtigen;
- e) an anderen als den von den Landratsämtern Bad Tölz und Garmisch-Partenkirchen bestimmten Plätzen zu zelten; zu parken sowie die Wege — ausgenommen die Straße Vorderriß—Oswaldhütte — mit Kraftfahrzeugen aller Art zu befahren;
- f) eine andere als die nach § 4 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben;
- g) die Bodengestalt zu verändern, Bodenbestandteile abzubauen, neue Wege anzulegen, Grabun-

- gen oder Sprengungen vorzunehmen, Schutt und anderes abzulagern;
- h) die natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen und deren Ufer oder den Grundwasserstand zu verändern;
- i) Bauwerke gleich welcher Art einschließlich der baurechtlich nicht genehmigungspflichtigen Zäune und Einfriedungen zu errichten, ausgenommen Abgrenzungen, die für die forst- und landwirtschaftliche Nutzung notwendig sind;
- k) vorhandene Gebäude, auch Unterkunftshütten jeder Art zu anderen als den bisherigen Zwecken zu benutzen;
- l) Seilbahnen jeder Art — ausgenommen die genehmigte Karwendelseilbahn — und Drahtleitungen zu errichten;
- m) Schießübungen mit scharfer Munition aller Kaliber durchzuführen;
- n) Bild- und Schrifttafeln anzubringen, die nicht ausschließlich auf den Schutz des Gebietes hinweisen. Wegmarkierungen und Warntafeln dürfen nur im Benehmen mit der Forstbehörde und dem Landratsamt als unterer Naturschutzbehörde angebracht werden.

§ 4

(1) Unberührt bleiben

- a) die forst- und landwirtschaftliche Nutzung und die Alm- und Weidrechte im Rahmen der beim Inkrafttreten dieser Verordnung bestehenden dinglichen Rechte; hierzu gehören auch die auf Grund der Alm- und Weidrechte notwendig werdenden Wasserversorgungsanlagen und Wegebauten sowie das Schwenden aufkommenden Gesträuchs zur ungeschmälerten Erhaltung der Weideflächen;
- b) die rechtmäßige Jagd- und Fischereinutzung;
- c) die Benutzung der Straßen und Wege in Ausübung der Rechte nach a und b;
- d) die bergrechtlich verliehenen Ausbeutungsrechte auf Bitumen in der Grube „Kurt“ in Schräfeln (Fl.St.Nr. 5786, Gemarkung Lenggries).

(2) In besonderen Fällen kann die Regierung von Oberbayern — Höhere Naturschutzbehörde — Ausnahmen von dieser Verordnung zulassen. Die Genehmigung kann an Auflagen gebunden werden.

§ 5

Wer vorsätzlich dem Verbot des § 3 zuwiderhandelt oder den nach § 4 Abs. 2 verhängten Auflagen nicht Folge leistet, wird nach § 21 Abs. 1 des Naturschutzgesetzes mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe oder mit Haft bestraft. Wer die Tat fahrlässig begeht, wird nach § 21 Abs. 3 des Naturschutzgesetzes mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Deutschen Mark oder mit Haft bestraft. Daneben kann nach § 22 des Naturschutzgesetzes auf Einziehung der beweglichen Gegenstände, die durch die Tat erlangt sind, erkannt werden.

§ 6

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1960 in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

(2) Gleichzeitig werden aufgehoben

- a) die bezirkspolizeiliche Vorschrift des Bezirksamtes Garmisch vom 5. 11. 1924 (veröffentlicht im Garmisch-Partenkirchener Tageblatt vom 10. 11. 1924 Nr. 263 und StAnz. 1951 Nr. 18),
- b) die bezirkspolizeiliche Vorschrift des Bezirksamtes Tölz vom 26. 8. 1925 (veröffentlicht im Tölzer Kurier vom 29. 8. 1925 Nr. 198 und StAnz. 1951 Nr. 18),

- c) die Entschließung des Bayer. Staatsministeriums des Innern Nr. 4078 — 0 — 17 vom 24. 5. 1924 über das Naturschutzgebiet Karwendel.

München, den 29. Dezember 1959

Bayerisches Staatsministerium des Innern
G o p p e l, Staatsminister

Verordnung
über die Zuständigkeiten nach dem
Telegraphenwegesgesetz
Vom 30. Dezember 1959

Auf Grund der §§ 13 Abs. 2 und 14 des Telegraphenwegesgesetzes vom 18. Dezember 1899 (RGBl. S. 705) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr folgende Verordnung:

§ 1

Untere Verwaltungsbehörden im Sinne des Telegraphenwegesgesetzes sind die Kreisverwaltungsbehörden, höhere Verwaltungsbehörden die Regierungen.

§ 2

Die Ersatzansprüche nach den §§ 2, 4, 5 und 6 des Telegraphenwegesgesetzes sind bei der Regierung geltend zu machen, in deren Bezirk die Errichtung, Verlegung, Änderung oder Beseitigung der Telegraphenleitung erfolgt.

§ 3

Berührt die Telegraphenlinie die Gebiete mehrerer zuständiger Verwaltungsbehörden, so wird die zuständige Verwaltungsbehörde durch die nächsthöhere Behörde bestimmt.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 30. Dezember 1959 in Kraft.

München, den 30. Dezember 1959

Bayerisches Staatsministerium
für Wirtschaft und Verkehr
Dr. Otto Schedl, Staatsminister

Sechste Verordnung
über die Übertragung von Aufgaben der
Bayer. Landpolizei auf die Bayer. Grenz-
polizei

Vom 16. Januar 1960

Auf Grund des Art. 36 des Gesetzes über die Organisation der Polizei in Bayern (Polizeiorganisationsgesetz — POG —) vom 20. Oktober 1954 (BayBS I S. 450) erläßt das Bayer. Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Im Grenzbereich werden die Aufgaben der Bayer. Landpolizei in den in § 2 bezeichneten Gebieten (Übertragungsbereich) auf die Bayer. Grenzpolizei übertragen.

§ 2

- (1) Der Übertragungsbereich umfaßt
- die in der Anlage bezeichneten Gemeindegebiete und gemeindefreien Gebiete,
 - den Abfertigungsraum der von der Grenzpolizei ständig besetzten Landstraßengrenzübergänge,

soweit er im Inland, jedoch außerhalb der in Buchstabe a) genannten Gebiete liegt. Der Abfertigungsraum im Sinne dieser Bestimmung umfaßt in einem Umkreis von 200 m, gemessen von der Schlagbaummitte aus, alle dem öffentlichen Verkehr zugänglichen Straßen, Wege und Plätze, ferner alle bebauten und unbebauten Flächen, die der Grenzabfertigung dienen.

(2) Für die Abgrenzung der in Abs. 1 Buchst. a) genannten Gebiete gilt folgendes:

- Teile von Gemeindegebieten und gemeindefreien Gebieten, die im Übertragungsbereich liegen (Gebietseinschlüsse), gehören zum Übertragungsbereich, wenn er sie vollständig umschließt.
- Berggipfel, Höhenpunkte, Kammlinien, Almhütten (Alpen), Unterkunfthäuser und ähnliche Objekte, die den Übertragungsbereich begrenzen, zählen zum Übertragungsbereich, wenn sie von ihm aus unmittelbar erreicht werden können.
- Eisenbahnlinien, Straßen und Wasserläufe, die den Übertragungsbereich gegen das Inland begrenzen, gehören nicht zu ihm, sofern in der Anlage nichts anderes angegeben ist.

§ 3

(1) Der Landpolizei obliegen im Übertragungsbereich weiterhin die überörtliche Verkehrsüberwachung und die Lebensmittelüberwachung. Die Grenzpolizei ist befugt, unaufschiebbare Maßnahmen zu treffen.

(2) Die Landpolizei ist im Übertragungsbereich zuständig,

- wenn sie im Einzelfall von einer Dienststelle der Grenzpolizei, einem Gericht oder einer Staatsanwaltschaft um die polizeiliche Verfolgung eines Verbrechens oder Vergehens ersucht wird, das nach Auffassung der ersuchenden Stelle wegen seiner besonderen Gefährlichkeit für die Allgemeinheit, wegen der räumlichen Ausdehnung der durch die Straftat herbeigeführten Bedrohung oder Schädigung der Bevölkerung oder wegen der besonderen Umstände der Begehung von der Grenzpolizei nicht wirksam genug bearbeitet werden kann,
- wenn sie im Einzelfall von einer Dienststelle der Grenzpolizei, einem Gericht oder einer Staatsanwaltschaft um die polizeiliche Bearbeitung eines Unfalles ersucht wird, der den Verdacht eines Verbrechens oder Vergehens begründet oder Personenschäden verursacht hat und wegen der besonderen Umstände des Falles von der Grenzpolizei nicht wirksam genug bearbeitet werden kann,
- wenn die Grenzpolizei nicht zur Stelle ist oder nicht rechtzeitig zur Stelle sein kann.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 15. Februar 1960 in Kraft. Gleichzeitig werden folgende Verordnungen über die Übertragung von Aufgaben der Bayer. Landpolizei auf die Bayer. Grenzpolizei aufgehoben:

- Erste Verordnung vom 18. Juli 1955 (BayBS I S. 459),
Zweite Verordnung vom 29. Januar 1957 (GVBl. S. 19),
Dritte Verordnung vom 31. Juli 1957 (GVBl. S. 173),
Vierte Verordnung vom 28. August 1957 (GVBl. S. 210).

München, den 16. Januar 1960

Bayerisches Staatsministerium des Innern
G o p p e l, Staatsminister

Verzeichnis

Anlage

der Gebiete, in denen gem. Art. 36 POG und § 2 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung die Aufgaben der Landpolizei von der Grenzpolizei wahrzunehmen sind:

(In der Amtsbezirksübersichtskarte von Bayern 1:100 000 nur mit „F. B.“ bezeichnete gemeindefreie Gebiete (Forstbezirke) sind an Hand der Amtsgerichtsübersichtskarte 1:100 000 in der dort verwendeten Schreibweise bezeichnet. B bedeutet Bundesstraße.)

Reg. Bezirk Landkreis	Gemeindegebiet	gemeindefreies Gebiet (Forstbezirk)	Reg. Bezirk Landkreis	Gemeindegebiet	gemeindefreies Gebiet (Forstbezirk)
			noch Miesbach	zenalpe — Ankerstube — Weiße Valepp — Talweg Bernaustube — Neualpe — Bachlauf — Gemeindegrenze Kreuth (ohne B 318)	
			Bad Tölz	Lenggries südlich der Linie Saurüsselkopf — Hohenwiesnerberg — Hochberg — Hoher Zwiesler — südwestl. zur Gemeindegrenze	Jachenau südl. d. Linie Gemeindegrenze — Hirschhörndl — Spitzberg — Risser Hochkopf — Altlicher Hochkopf — Markkopf Lenggries
			Garmisch-Partenkirchen	Ettal westlich des Lähnergrabens Grainau Mittenwald (ohne B 2 nördl. und nordwestl. der geschlossenen Ortschaft Mittenwald, B 11, B 307)	Ettal
			Niederbayern Kötzing	Atzlern Engelshütt Eschlkam Großbain Kleinaign Lam Lohberg Neukirchen b. Hl. Blut Rittsteig Stachesried Vorderbuchberg Warzenried	
			Regen	Bayer. Eisenstein Frauenau Lindberg	Frauenauer Wald Klautzenbacher Wald u. Hennenkobl (ostw. Teil) Zwieseler Waldhaus
			Grafenau	Spiegelau Sankt Oswald Schönanger	Klingenbrunner Wald Sankt Oswald Waldhäuserwald
			Wolfstein	Altreichenau Bischofsreut Finsterau Gsenget Haidmühle Herzogsreut Klafferstraß Lackenhäuser Mauth Neureichenau Philippstreuth	Annathaler Wald Frauenberger Wald und Duschberger Wald Graineter Wald Leopoldsreuter Wald Mauth Philippstreuter Wald Pleckensteiner Wald Schlichtenberger Wald Schönbrunner Wald
			Wegscheid	Breitenberg Eidenberg (ohne B 388) Gollnerberg Gottsdorf Meßnerschlag Thalberg	
			Oberpfalz Tirschenreuth	Bärnau Ellenfeld Griesbach Hohenthan Mähring Münchenreuth Neualbenreuth Ottengrün Querenbach Thannhausen Waldsassen Wernersreuth	Altherrgott Griesbacher Wald und Brentlohe Hinterwald Hochberg Münchenreuther Wald Muglrangen Pfuderforst Plößberger Wald Rosaller Wald Wernersreuther Wald
Oberbayern					
Berchtesgaden	Landschellenberg Maria Gern Marktschellenberg Scheffau	Bischofswiesen ostwärts B 20 (ohne B 305) Hintersee südl. u. nordwestlich der Straße Ramsau — Hirschbichl Jettenberg südwestlich B 305 Königssee (ohne 1) Kehlsteinstraße, 2) Anlagen der Jennerseilbahn, 3) Scharitzkehlstraße u. Scharitzkehlalm, 4) Christophorusschule mit Zufahrtsstraße, 5) Vorderbrand u. Hinterbrand mit den Zufahrtsstraßen, 6) Fläche des Königssees nördl. der Linie Südwestgrenze Gemeinde Königssee — Südostgrenze Gemeinde Schönau, 7) Malerwinkel u. Fußweg zwischen Seelände Königssee und Malerwinkel) Ramsau südl. der Straße Ramsau — Hirschbichl Sankt Bartholomä (einschl. Siedlung St. Bartholomä) Schellenberg Weißbach (ohne Gebietsstreifen zwischen den beiden Teilgebieten der Gemeinde Weißbach an der B 305)			
Traunstein	Oberwössen Reit im Winkel Schleching	Inzell südl. u. südwestl. B 305 Oberwössen Reit im Winkel Schleching Seehaus Zell (ohne Anlagen der Rauschbergbahn)			
Rosenheim	Grainbach Hohenaschau westlich d. Prien (ohne Ortschaft Hohenaschau) Kiefernfelden Nußdorf Roßholzen Sachrang Steinkirchen Törwang				
Miesbach	Bayrischzell südl. der Linie Kleiner Traithen — Bachlauf — Beim schweren Gatter — Sillberg — Soin-Alpe — Auerspitz — Kumpfl-Alpe — Gemeindegrenze Rottach-Egern u. Schliersee südl. d. Linie Pfanngraben — Rote Valepp — Waitzingeralpe — Oberhoferalpe — Stol-				

Reg. Bezirk Landkreis	Gemeindegebiet	gemeindefreies Gebiet (Forstbezirk)	Reg. Bezirk Landkreis	Gemeindegebiet	gemeindefreies Gebiet (Forstbezirk)
noch Oberpfalz Neustadt a. d. Waldnaab	Flossenbürg	Haselstein Oberer und Unterer Flossenbürger Wald	noch Kronach	Heinersberg Kaltenbrunn Kehlbach Kleintettau Langenau Lauenhain Lauenstein Ludwigsstadt Neundorf Neukenroth westl. d. Bahn- linie Kronach- Ludwigsstadt Nordhalben Rappoltengrün Reichenbach Schwärzdorf Steinbach a. d. Haide Stockheim (ohne B 85) Tettau Tschirn Weltsch	Oberer und Unterer Wald nördl. der Langenau Rothenkirchen Schwarzer Berg Tettau Tschirner Wald
Vohenstrauß	Brünst Eslarn Georgenberg Neudorf Pfrentsch Reinhardtsrieth Waidhaus Waldkirch	Eslarn/Mitte Mitterberg ostw. Straße Reinhardtsried-Hagen- dorf-Straße einschl. Neuenhammer Pfrentschweiherwiesen u Pfrentschweiherlohe Pflugbühl-Roßtränkholz Sulzberg			
Oberviechtach	Dietersdorf Hannesried Schönau Schönsee Stadlern Weiding				
Waldmünchen	Breitenried Gleißenberg Herzogau Höll Lixenried Spielberg Steinlohe Tiefenbach Treffelstein Ulrichsgrün Untergrafenried	Arnsteiner Forst Buchwalli u. Hochalohe Eglseer u. Spielberger Holz Kleeberg Vorderer und hinterer Kießling und Herzog- auer Berg Waldmünchner Forst	Naila	Bad Steben Carlsgrün Issigau Kemlas Langenbach Lichtenberg Obersteben Reitzenstein (nur Gemar- kung Eichen- stein) Steinbach b. Geroldsgrün	
Cham	Furth i. Wald Ränkam				
Oberfranken Staffelstein	Autenhausen Dietersdorf Gemünda i. Ofr. Gleismuthhausen Lechenroth Merlach Neundorf Oberelldorf		Hof	Berg Bug Eisenbühl Feilitzsch Gattendorf Gottmannsgrün Hadermannsgrün Haidt Isaar Joditz (ohneAutobahn) Münchenreuth Rudolphstein Schnarchenreuth Töpen Trogen Tiefengrün Vierschau	
Coburg	Ahlstadt Altenhof Birkig Brüx Ebersdorf b. Neustadt b. Coburg Elsa Fischbach Fornbach Fürth a. Berg Gauerstadt Grattstadt Hassenberg Heldritt Höhn Horb b. Fürth a. Berg Ketschenbach Lempertshausen Mährenhausen Meilschnitz Mirsdorf Mittelberg Neukirchen Öttinghausen Ottowind Plesten Rodach Roßfeld Rottenbach Rüttmannsdorf Rudelsdorf Schönstadt Sülzfeld Tremersdorf Weimersdorf Weißenbrunn vorm Wald Weitramsdorf Wildenheid Wörldorf	Breitenau Brüx Callenberg II Gellnhausen Hähnles Köllnholz Neustadt b. Coburg Taimbach	Rehau	Erkersreuth Faßmannsreuth Hohenberg a. d. Eger Längenau Lauterbach Mühlbach Nentschau Neuhaus a. d. Eger Neuhausen Prex Regnitzlosau Schwesendorf Silberbach	Hohenberg I Hohenberg II Rehau Selb ostw. der Straße Selb-Schirnding
			Wunsiedel	Fischern (ohne Gemar- kung Oschwitz) Schirnding	Arzberg
Kronach	Buchbach Burggrub Ebersdorf Friedersdorf Haig Haßlach b. Teuschnitz	Ennesberg Eppenberg und Lehen Geheg Langenbach Ludwigsstadt Nordhalbener Wald	Unterfranken Mellrichstadt	Brüchs Eußenhausen Filke Fladungen Hausen Hendungen Heufurt Leubach Mühlfeld Oberfladungen Neustädtles Rappershausen Roßrieth Roth Rüdenschwinden Sands Sondheim Völkershäusen Weimar- schmieden Willmars	Mellrichstadt

Reg. Bezirk Landkreis	Gemeindegebiet	gemeindefreies Gebiet (Forstbezirk)	Reg. Bezirk Landkreis	Gemeindegebiet	gemeindefreies Gebiet (Forstbezirk)
noch Unterfranken Königshofen i. Grabfeld	Alsleben Breitensee Eyershausen Herbstadt Höchheim Irmelshausen Ottelmannshausen Rothausen Sternberg i. Grabfeld Schwanhausen Trappstadt Zimmerau		noch Sonthofen	mündg. Oybach — Gerade westlich zur Stillach-Einmündung in Breitach — Gemeindegrenze Unterjoch Tiefenbach b. Oberstdorf	
Hofheim i. Ufr. Ebern	Ermershausen Allertshausen Dürrenried Eckartshausen Gückelhorn Hafenpreppach Maroldswiesach Voccawind Wasmuthhausen	Lindach	Lindau (Bodensee)	Niederstaufen (ohne B 308) Oberreute (ohne B 308) Scheffau Scheidegg (ohne B 308).	
Schwaben Füssen	Buching und Trauchgau südostw. der Linie Oberreithner Hütte — Kälberhütte — Wolfskopf — Hochries — Dümpftenalpe — Görgel-Eck — Hennenkopf — Roßhütte Pfronten südl. d. Linie Vils ab Landesgrenze — Einmündung Steinacher Ach — Steinacher Ach bis Driendlmühle — Punkt 1272 — Punkt 1198 — Punkt 1392 — Gemeindegrenze	Hohenschwangau (ohne Alpsee und Uferstraße bis auf Höhe des nordwestl. Endes des Sees)	Berichtigungen		
Sonthofen	Aach i. Allgäu Balderschwang Hindelang Obermaiselstein Oberstdorf südl. u. westlich der Linie Zeigerkopf — Falterbach (ohne Anlagen der Nebelhornbahn) — Tretlach-Ein-		<p>In den Durchführungsbestimmungen zum Gesetz über die Grunderwerbsteuerbefreiung für den sozialen Wohnungsbau — II. GrESWDB — vom 21. Dezember 1959 (GVBl. S. 325) muß es im Einleitungssatz (Zeile 2) statt „Grundsteuerbefreiung“ richtig „Grunderwerbsteuerbefreiung“ heißen.</p> <p>München, den 5. Januar 1960</p> <p style="text-align: center;">Bayerisches Staatsministerium der Finanzen I. A. Kleisl, Ministerialrat</p> <p style="text-align: center;">*</p> <p>In der Wahlordnung für die Gemeinde- und Landkreiswahlen (Gemeindevahlordnung — GWO) vom 11. Dezember 1959 (GVBl. S. 275) muß es</p> <ol style="list-style-type: none"> in § 33 Abs. 5 Ziffer 1 Satz 2 anstatt „im Sinne von Art. 5 letzter Satz GWG“ richtig „im Sinne von Art. 5 letzter Absatz GWG“, in § 40 Abs. 5 Satz 1 anstatt „(Anlagen Nr. 6, 8, 11 und 12)“ richtig „(Anlagen Nr. 7, 9, 12 und 13)“ heißen. <p>München, den 19. Januar 1960</p> <p style="text-align: center;">Bayerisches Staatsministerium des Innern I. A. Dr. Illig, Ministerialdirigent</p>		

